Öffentliche Bekanntmachung Nr. 085 / 2025

Bauleitplanung der Stadt Eschborn

Satzung der Stadt Eschborn über eine Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264 für das Gebiet "Helfmann-Park II"

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 20.11.2025 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern Höchster Kreisblatt, Frankfurter Rundschau und Frankfurter Allgemeine Zeitung (Rhein-Main-Zeitung) in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 264 für das Gebiet „Helfmann-Park II" rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert oder gemäß § 17 Abs. 3 BauGB erneut beschlossen wird.

Eschborn, den 16.12.2025

DER MAGISTRAT
DER STADT ESCHBORN

gez. Shaikh
Bürgermeister